

Merkblatt

Ökologische Geflügelhaltung

Zusammenstellung der Inhalte durch die LEL
Schwäbisch Gmünd in Zusammenarbeit mit
dem Regierungspräsidium Karlsruhe

Grundsätze

- Verbot von GVO und GVO-Derivaten (Ausnahme: Tierarzneimittel)
- keine flächenunabhängige Tierhaltung
- Teilbetriebsumstellung möglich
- keine Haltung konventioneller und ökologischer Tiere einer Tierart
- Dokumentationspflicht nach Art. 76 DVO 889/2008
- Führen eines Auslaufjournals (außer Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten)

Umstellung

Gleichzeitige (kombinierte) Umstellung

- die gesamte Produktionseinheit (Tierhaltung, Futterflächen, Ausläufe) wird innerhalb von 24 Monaten umgestellt (Fütterung muss mit überwiegend betriebseigenen Futtermitteln erfolgen), danach können die Erzeugnisse als Öko-Ware vermarktet werden
- Anwendung v.a. bei Betrieben mit Pflanzenfressern

Nicht-gleichzeitige (getrennte) Umstellung

- werden ab Beginn der Umstellung alle Tiere entsprechend den Vorgaben gehalten und gefüttert, kann die Vermarktung als Bio-Erzeugnis nach Ablauf der Umstellungszeit von Auslauf und Tieren erfolgen
- bei Geflügelbetrieben überwiegend angewendet

Umstellung von Geflügel

- 10 Wochen für Masttiere / Schlachthennen, die vor dem 3. Lebenstag eingestallt wurden
- 6 Wochen für Geflügel zur Eierzeugung
- Einhaltung aller Öko-Vorschriften im o.g. Zeitraum vor dem Verkauf der Erzeugnisse als Öko-Ware

Auslaufflächen

- Umstellungsdauer 1 Jahr

- wenn Flächen im Vorjahr nicht mit nicht-zugelassenen Mitteln behandelt wurden ist die Verkürzung auf 6 Monate möglich
- der Auslauf muss vollständig umgestellt sein, bevor dort Geflügel gehalten wird, dessen Produkte mit dem Hinweis auf ökologische Erzeugung vermarktet werden sollen

Tierherkunft

- grundsätzlich muss Geflügel von Bio-Betrieben zugekauft werden
- Zukauf konventioneller Tiere nur mit Ausnahmegenehmigung bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren und zum Bestands(wieder)aufbau
- Legehennen und Mastgeflügel müssen bei Zukauf weniger als 3 Tage alt sein
- Umstellungszeiträume sind bei Zukauf von konventionellen Tieren einzuhalten

Tiergesundheit / Behandlung

- kein routinemäßiges Stutzen der Schnäbel; Genehmigungen nur fallweise mit Einverständnis der Behörde
- Eingriffe bei Tieren nur im geeigneten Alter, unter Anwendung von Schmerz-/Betäubungsmitteln und nur von qualifizierten Personen
- Dokumentation der Behandlungen und Eingriffe
- Verbot der präventiven Verabreichung von Antibiotika oder chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln
- Verbot der Verwendung von Wachstums-/ Leistungsförderern und Hormonen oder ähnlichen Stoffen
- Bevorzugung von Homöopathie/Phytotherapie und Mitteln gem. Anh. V Teil 3 und Anh. VI Teil 1.1 der DVO 889/2008
- bei medizinischer Notwendigkeit dürfen chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verwendet werden; die Wartezeit ist dann doppelt so lang, mindestens jedoch 48 Stunden

- keine Vermarktung als Bio-Produkt und erneute Umstellung der Tiere, wenn
 - innerhalb von 12 Monaten mehr als 3mal oder
 - bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus <1 Jahr mehr als 1mal
 mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika behandelt wird; ausgenommen: Impfung, Parasitenbehandlung
- Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung nur mit erlaubten Mitteln
- Räumung der Ställe zwischen den Belegungen

Fütterung

- Verbot der Zwangsfütterung
- bis 31.12.2014 max. 5 % Anteil an konventionellem Futter in der Ration im Jahresdurchschnitt; max. 25 % Anteil in der Tagesration (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft)
- Raufutter muss der täglichen Ration beigegeben werden (frisch, getrocknet oder siliert)

Nulljahresfutter (aus Umstellungsjahr 1)

- insg. max. 20 % der Ration (Trockenmasse im Jahresdurchschnitt)
- Voraussetzung für die Nutzung:
 - Herkunft von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen
 - Herkunft von betriebseigenen Flächen
 - Flächen waren in den vergangenen 5 Jahren nicht Teil einer ökologischen Produktionseinheit oder des eigenen Betriebs

Umstellungsfutter (aus Umstellungsjahr 2)

- max. 30 % Zukauf von Umstellungsfuttermitteln
- max. 100 % Einsatz von U-Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb

Der Gesamtanteil von Nulljahres- und U-Futter in der Ration darf max. 30 % betragen (bei betriebseigenen Erzeugnissen max. 100 %)

Aufwuchs in Ausläufen

- gilt 1 Jahr (verkürzt nach 6 Monaten) als umgestellt
- darf erst genutzt werden, wenn der Auslauf vollständig umgestellt ist

Zusatzstoffe

- ausschließlich Verwendung der in Anh. V und VI der DVO 889/2008 aufgeführten Stoffe

- Verbot der Verwendung von Wachstums-/ Leistungsförderern

Futterzukauf

- Futtermittel sollen hauptsächlich im eigenen Betrieb oder einem Bio-Betrieb im gleichen Gebiet (Umkreis bisher nicht definiert) erzeugt werden
- Geflügelfutter und Fertigfuttermischungen aus regionaler Produktion können prinzipiell zu 100% zugekauft werden

Haltung - Stallgebäude

- Verbot der Käfighaltung
- mind. 1/3 der Bodenfläche ist von fester Beschaffenheit und eingestreut (Einstreu jederzeit auch im Warmstall)
- natürliches Licht kann durch künstl. Beleuchtung ergänzt werden; max. 16 Lichtstunden täglich; mind. 8 Stunden ununterbrochene Nachtruhe
- Mastställe: max. 1.600m² Gesamtnutzfläche je Produktionseinheit

Ein-/Ausflugöffnungen

- Luken (= Öffnungen zwischen Warm- und Kaltstall): mind. 2 m / 500 Legehennen
- Auslauföffnungen (= Öffnungen zwischen Stall und Auslauf): mind. 4m / 100m² nutzbare Stallfläche

Belegung pro Stall (i.S.v. Stallabteil / Herde)

- Masthühner: max. 4.800
- Legehennen: max. 3.000
- Junghennen/ Küken: max. 4.800
- Perlhühner: max. 5.200
- weibl. Barbarie-/ Pekingenten: max. 4.000
- sonst. Enten, männl. Barbarie-/ Pekingenten: max. 3.200
- Gänse, Kapaune, Truthühner: max. 2.500

Legehennen

- max. 6 Tiere/m²
- mind. 18 cm Sitzstange/Tier (zusammenhängend)
- max. 7 Tiere/Nest bzw. mind. 120 cm²/Tier bei Gruppennestern
- ausreichend großer Teil der Bodenfläche als Kotgrube vorgesehen
- Höhe der Sichttrennung zwischen einzelnen Stallabteilen: bis mind. 80 cm über der obersten Sitzstange
- max. Beatzdichte im Stall muss zu jeder Tages-/ Nachtzeit aufrecht erhalten werden; Schließen der Luken nur bei extremer Witterung (Anzeige bei der Kontrollstelle)

- Junghennen: Haltung max. 3 Tage nach Einstallung ausschließlich im Warmstall, dann max. 7 Tage im gesamten Stall, ab 7. Tag nach Lagebeginn spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Auslauf gewähren, ganztägiger Auslauf spätestens ab Erreichen der Legereife
- Mauser: Besatzdichte ist einzuhalten, max. 7 Wochen Einschränkung von Grünauslauf/ Licht, Lichtzufuhr nach guter fachlicher Praxis (mit Tageslichteinfluss), Futter/ Wasser ad libitum, Anzeige bei der Kontrollstelle

Mastgeflügel in festen Ställen

- max. 10 Tiere /m² bzw. max. 21 kg LG/m²
- mind. 20 cm Sitzstange/Tier (zusammenhängend; nur für Perlhühner)
- Höhe der Sichttrennung zwischen einzelnen Stallabteilen: bis mind. 80 cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine Sitzstange vorhanden ist

Mastgeflügel in Mobilställen

- max. 16 Tiere/m² (in Ställen mit max. 150 m² Bodenfläche) bzw. 30 kg LG/m²

Voraufzuchten / Küken

- max. 21 kg LG/m²
- eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig

Haltung - Auslaufflächen

- Zugang zu Freigelände mind. während 1/3 der Lebenszeit
- Auslaufjournal muss grundsätzlich geführt werden
- Zugang zu einer Wasserfläche für Wassergeflügel
 - Enten müssen schwimmen können
 - Gänse müssen den Kopf bis über die Augen eintauchen können
- Freigelände kann teilweise überdacht sein
- Anteil der Vegetationsdecke mind. 50 % des Freigeländes bzw. der aktuell genutzten Auslauffläche; gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen
- keine Mindestbreite für Auslaufflächen, aber der ungehinderte Zugang/die uneingeschränkte Auslaufnutzung muss gewährleistet sein
- Unterschlupf muss geboten werden (zur Überwindung der Auslaufentfernung)

- Auslaufentfernung max. 150 m ab nächstgelegener Auslauföffnung; max. 350 m (*gilt nur für Legehennen, bisher keine Vorgaben für Mastgeflügel*)

Auslaufflächen

- Legehennen: jederzeit mind. 4m²/Tier
- Mastgeflügel in festen Ställen:
 - Masthähnchen/ Perlhühner: mind. 4 m²/Tier
 - Enten: mind. 4,5 m²/Tier
 - Truthühner: mind. 10 m²/Tier
 - Gänse: mind. 15 m²/Tier
- Mastgeflügel in Mobilställen: für alle Arten mind. 2,5 m²/Tier (Beachtung der N-Obergrenze)
- Junghennen: überdachter Auslauf ist Pflicht (mind. 400 cm²/Tier), Grünauslauf kann gewährt werden (dann mind. 0,5 m² Gesamt-Freigelände pro Tier); der Auslauf ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann auch später als 10 Uhr Zugang zum Auslauf gewährt werden)
- Elterntiere: überdachter Auslauf ist Pflicht (mind. 1.000 cm²/Tier), auf Grünauslauf kann aus hygienischen Gründen verzichtet werden
- bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf geboten werden (Junghennen: als Voraufzucht gelten Tiere bis zum einschl. 70. Lebensstag)
- grundsätzlich eine Ruhepause für Ausläufe nach jeder Belegung einhalten (ausnahmen möglich)

Tierischer Dünger / Besatzdichte

- Ausbringung von max. 170 kg N/ha und Jahr aus tierischem Wirtschaftsdünger
- max. Tierzahl pro ha: Masthühner 580, Legehennen 230

Sonstige Bestimmungen

Mindestschlachtalter (in Tagen):

- Hühner: 81
- Kapaune: 150
- Pekingenten: 49
- weibl. Barbarie-Enten: 70
- männl. Barbarie-Enten: 84
- Mulard-Enten: 92
- Perlhühner: 94
- Truthähne/ Gänse: 140
- Truthennen: 100

Quellen: Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 sowie Auslegungen der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)